

## **Sanierung oder Neubau des Schulzentrums Rheinstetten**

### **Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung**

Davon ausgehend, dass die Alternative „Sanierung oder Neubau“ entscheidungsreif ist und die zur Meinungsbildung der Bürgerschaft relevanten Gesichtspunkte von der Verwaltung aufbereitet werden können, erlaube ich mir zu den im Gemeinderat eingebrachten Anträgen auf Durchführung eines Bürgerentscheids folgende Anmerkungen:

1. **Antrag der CDU-Fraktion** mit der Frage „Soll eine **Sanierung** des Schulzentrums anstatt eines Neubaus durchgeführt werden?“

Diese durch den Zusatz „anstatt ...“ auch die Alternative andeutende Fragestellung ist rechtlich möglich, praktisch allerdings insofern problematisch, als sie der Bürgerschaft im Dilemma „Spatz in der Hand oder Taube auf dem Dach“ allzu deutlich das Erstere nahelegt und als nicht wirklich ergebnisoffen erscheint. Dem Bürgerentscheid würde vermutlich unterstellt, nur eine Akklamationsveranstaltung für das zu sein, was als Mindestmaßnahme ohnehin erforderlich ist. Weil man schlecht gegen eine Sanierung sein kann, werden Neubaubefürworter zur Enthaltung neigen und wird die Abstimmungsbeteiligung entsprechend leiden. Selbst wenn die Frage mit einer Mehrheit abgelehnt würde, die das gemäß § 21 Abs. 6 GemO geltende Zustimmungsquorum von 25 % aller Stimmberechtigten übersteigt, wäre damit noch kein verbindlicher Beschluss für einen Neubau gefasst, sondern lediglich die Sanierung abgelehnt.

2. **Antrag SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Freie Wähler** mit der Frage „Soll ein **Neubau** anstatt einer Sanierung des Schulzentrums durchgeführt werden?“

Durch Umkehrung entspricht diese Fragestellung dem (im Gemeinderat zwingend zu beachtenden) Prinzip, primär jeweils den sachlich weitestgehenden Antrag zur Abstimmung zu stellen. Sie befreit die Stimmberechtigten aus dem „Spatz-Taube-Dilemma“ und lässt den Gegenschluss zu, dass mit einer Nein-Stimme die weniger weit gehende Alternative „Sanierung“ befürwortet wird, zumal diese, wenn kein Neubau kommt, als Mindestmaßnahme wohl unausweichlich ist. Freilich werden auch bei dieser Fragestellung nicht beide Wege ergebnisoffen und gleichberechtigt neben einander gestellt und könnten sich die Bürger fragen, weshalb der Gemeinderat ein Referendum veranstaltet und dabei mehrheitlich für „Nein“ plädiert.

### 3. Entscheidung zwischen Sanierung und Neubau

Wenn der Status quo auf Dauer nicht aufrechterhalten werden kann, also entweder Sanierung oder Neubau kommen muss und eine dritte Lösung ausscheidet, würde man sich als Frage wünschen: „Sind Sie für Sanierung oder für Neubau des Schulzentrums?“ Die häufig und auch von der Verwaltung vertretene Meinung, die Frage müsse zwingend mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortbar sein und dürfe keine Alternative enthalten, findet weder in der Gemeindeordnung noch im Kommunalwahlgesetz eine Stütze (schon gar nicht in den anzuwendenden Vorschriften über die Bürgermeisterwahl). Doch aus praktischen Gründen spricht das (derzeit noch geltende) Zustimmungsquorum von 25 % aller Stimmberechtigten gegen eine solche Fragestellung. Denn die Befürworter einer Veränderung werden sich auf die beiden Alternativen aufteilen, was die Wahrscheinlichkeit erheblich erhöht, dass beide an diesem Quorum scheitern – mit der Folge, dass das ganze Verfahren eher als Farce empfunden wird.

### 4. Zwei Fragen, zwei Ja-/Nein-Stimmen und Stichfrage

Die Gemeindeordnung schließt nicht aus, mehrere Fragen zu stellen, also gleichsam mehrere Bürgerentscheide anzusetzen. In Baden-Württemberg noch ungewohnt, aber gleichwohl rechtlich möglich und in anderen Bundesländern bewährt ist es, bei einer Sachfrage mit zwei Lösungen beide Alternativen zu erfragen, zwei Ja-/Nein-Stimmen zu gewähren, und für den Fall ausreichender Mehrheiten für beide Alternativen eine Stichfrage zu stellen. Also:

- Sind Sie für einen Neubau des Schulzentrums? Ja/Nein
- Sind Sie für die Sanierung des Schulzentrums? Ja/Nein
- Welche Lösung ziehen Sie vor, wenn es für beide eine ausreichende Mehrheit gibt? Neubau 0 / Sanierung 0

Hiermit wird jede denkbare Haltung berücksichtigt, nicht nur die, die auf eine einzige Lösung setzt, sondern auch jene, die jede Verbesserung der derzeitigen Lage fördern möchte, wie auch solche, die den Status quo für ausreichend hält. Beide Veränderungslösungen werden gleichberechtigt neben einander gestellt und ein „Spatz/Taube“-Dilemma wird vermieden. Vernünftigerweise werden die Neubau-Befürworter für ein doppeltes Ja werben. Denn sie wissen, dass die Sanierung dann zwar mehr Ja-Stimmen bekommt als der Neubau. Doch die Entscheidung zwischen beiden Alternativen fällt erst mit der Stichfrage, und beide Lösungen haben die Chance, das Zustimmungsquorum von 25 % aller Stimmberechtigten zu erreichen, was Voraussetzung für einen verbindlichen Entscheid wäre.

Im Unterschied zu Bayern, Hamburg, Berlin, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen sieht Baden-Württemberg diese Stichfragenlösung im Gesetz noch nicht ausdrücklich vor, untersagt sie aber auch nicht. Im grün-roten Gesetzentwurf zu § 21 GemO aus dem Jahr 2005 ist sie mit folgendem Wortlaut enthalten:

„Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der

Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.“

Aller Voraussicht nach wird diese Regelung in den nächsten Jahren für Baden-Württemberg eingeführt und wird keine Aufsichtsbehörde es beanstanden, sie schon jetzt anzuwenden. Im schlimmsten Falle würde der Bürgerentscheid nicht als verbindlich eingestuft, was den Gemeinderat nicht hindert, sich an dessen Mehrheitsvotum zu halten.

#### 5. **Informelle Befragung** mit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Für den Fall, dass das unter Ziff. 4 skizzierte Vorgehen als zu kompliziert oder unabgesichert eingeschätzt wird, empfiehlt sich eine an den Kommunalwahlvorschriften orientierte, aber rechtlich informelle Befragung, an deren Ergebnis sich der Gemeinderat hält. Dann könnte man die unter Ziff. 3 genannte einfache Fragestellung (Sanierung oder Neubau) wählen, weil kein Zustimmungsquorum gilt, und einfache Mehrheit genügen lassen. Zusätzlich könnte man für den Fall eines Neubaus die Frage des Standorts stellen und, falls gewünscht, auch die Frage der Fünf- oder Sechs-Zügigkeit.

Vor allem aber hätte dieser Weg den Vorteil, auch die Hauptbetroffenen einzubeziehen, nämlich Kinder und Jugendliche. Für deren Beteiligung an dieser für sie bedeutsamen Frage spricht sehr viel, neben der UNO-Kinderrechtskonvention, Empfehlungen des Europarats und guten Beispielen in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen auch (mehr oder weniger entschieden) alle Parteiprogramme, insbesondere auch die baden-württembergische Koalitionsvereinbarung 2011-16 sowie die Pionierfunktion, die Rheinstetten einst auf dem Felde des „Bürgerhaushalts“ wahrgenommen hat. Nach auf Kinder und Jugendliche zugeschnittenen Informations- und Diskussionsangeboten könnte man ihre Voten zahlenmäßig gesondert erfassen und ein Zeichen setzen, dass Rheinstetten bei Bürgerbeteiligung wieder einmal vorangeht.